

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	21.04.2020

Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen

Das Mitglied des Integrationsrates, Herr Dr. Litvinov, stellt mit Anfrage AN/1580/2019 bezüglich der in der Sitzung am 17.06.2019 behandelten Beschlussvorlagen 1269/2019 und 1273/2019 mit Änderungen der „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen“ die folgenden Fragen:

1. Wie viele untergebrachten Personen haben in der Periode vor Inkrafttreten der o.g. Satzung bzw. der Änderung dieser Satzung die Gebühren bezahlt und wie hoch ist deren Anteil an den insgesamt untergebrachten Personen in jeder Einrichtung?
2. Ist die in der Tabelle angegebene Liste der Einrichtungen geändert worden und hat die Stadtverwaltung vor, diese zu ändern?
3. Wenn ja – auf welcher Grundlage und auf welcher Art und Weise?
4. Werden die Geflüchtete - wenn sie in eine „gebührenpflichtige“ Einrichtung zugewiesen werden – über die Gebühren informiert und wie geschieht das?
5. Welche Einnahmen erzielt(e) die Kommune über diese Benutzungsgebühren?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Die Unterbringung in einer Notaufnahme / Notunterkunft erfolgt immer nur kurzfristig und vorübergehend, bis eine passende reguläre und längerdauernde Unterkunft bereitgestellt werden kann. Notaufnahmen und Notunterkünfte zeichnen sich größtenteils durch Gemeinschaftsverpflegung ohne eigene Kochgelegenheit sowie Gemeinschaftssanitäreinrichtungen aus.
Im Regelfall verfügen die in Notunterkünften Untergebrachten aufgrund ihrer gerade erfolgten Einreise weder über einen Aufenthaltstitel noch über ein Einkommen. Es handelt sich größtenteils um unerlaubt Eingereiste. Diese beziehen Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz.

Nur soweit sie bereits während ihrer Unterbringung in der Notunterkunft als Asylbewerber anerkannt werden und über eine Arbeiterlaubnis verfügen, können sie SGB II-berechtigt sein und / oder über eigenes Einkommen verfügen (sog. Selbstzahler). Dann werden auch von in einer Notunterkunft Untergebrachten Nutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren können als Kosten der Unterkunft beim Jobcenter im Rahmen des SGB II-Bezugs geltend gemacht werden. Diese SGB-II-Kosten wiederum werden von der Kommune mit dem Bund abgerechnet, was aber einer Festlegung der Unterbringungskosten durch eine Nutzungsgebührensatzung bedarf.

Die Anzahl dieser Ausnahmefälle kann für die Zeit vor Inkrafttreten der Satzung nicht mehr ermittelt werden. Mit dem Neubau und der Inbetriebnahme mehrerer Unterbringungseinrichtungen im Laufe des Jahres 2018 und der damit möglich gewordenen Verlegung von Geflüchteten aus den Notunterkünften in Unterkünfte mit abgeschlossenen Unterkunftseinheiten

ten, konnten die Ausnahmefälle rasch minimiert werden. Seit dem sind keine Selbstzahler oder SGB II-Bezieher in der Notaufnahme untergebracht.

Sollte ausnahmsweise eine untergebrachte Person in der Notaufnahme / Notunterkunft schon in dieser sehr frühen Phase der Unterbringung eigenes Einkommen beziehen, würde die Verwaltung im Rahmen des Belegungsmanagements dafür Sorge tragen, dass sie möglichst schnell in eine andere adäquate Unterkünfte mit niedrigen Nutzungsgebühren verlegt wird. Zudem ermöglicht eine Härtefallregelung die Reduzierung von Nutzungsgebühren.

2. Die Liste der Einrichtungen ist nicht für die Beschlussvorlagen geändert worden und spiegelt den historischen Stand an Notunterkünften beim Gültigkeitsbeginn der Satzung im Jahre 2017 wieder, als es eine hohe Zahl an unterzubringenden Geflüchteten gab. Eine Anpassung der Liste der Notunterkünfte an den gegenwärtigen geringeren Bestand wird mit der nächsten Neufassung der Satzung erfolgen. Bezüglich der Entwicklung der Notunterkünfte wird auf die Quartalsberichte zur Situation Geflüchteter in Köln verwiesen, welche regelmäßig dem Integrationsrat zugehen.
3. Die Aktualisierung der Liste der Notunterkünfte im Anhang wird mit der nächsten Satzung vorgenommen.
4. Bei der Verlegung des oder der Geflüchteten von einer Notunterkunft in eine reguläre Unterkunft wird von der Heimleitung der neuen Unterkunft über die Modalitäten der Unterbringung informiert. Nach Einzug wird der bzw. dem Geflüchteten ein Einweisungs- und Gebührenbescheid zugestellt, aus dem sich die genauen, individuell zu zahlenden Gebühren ergeben. Es findet dann eine Beratung durch Heimleitung und sozialen Dienst statt, wo und wie bei mangelnder Leistungsfähigkeit Sozialleistungen beantragt werden können. Ein ausgehängtes Merkblatt in den Unterkünften informiert ebenfalls. Mittels QR-Code kann im Internet eine Übersetzung aufgerufen werden.
5. Bei der Beantwortung der Frage 5 geht die Verwaltung davon aus, dass hiermit die erzielten Einnahmen auf der Grundlage der „Satzung über die Errichtung und Erhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen“ gemeint sind. Da in Notunterkünften die unter 1. erläuterten Fallkonstellationen, Bezug von SGB II-Leistungen oder eigenes Erwerbseinkommen, nicht gegenwärtig sind, bestehen dort auch keine Einnahmen von Nutzungsgebühren.

Einnahmen durch Abrechnung mit Land und Bund:

Für untergebrachte Menschen in Notunterkünften mit einem Leistungsanspruch nach dem AsylbLG wird vom Land NRW eine Pauschale für Unterkunft **und** Betreuung in Höhe von 866 € / monatlich nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW gezahlt.

Für geflüchtete Menschen in einer Notunterkunft mit einem Leistungsanspruch nach SGB II dient der in der Gebührensatzung für Notunterkünfte festgelegte Gebührensatz als **Abrechnungsgrundlage für den Anteil des Bundes** an den Kosten der Unterkunft.

Eine Aufsplittung der erzielten Einnahmen im Detail liegt nicht vor und kann nicht mitgeteilt werden.

gez. BG Dr. Rau